

**GEMEINDE BÜTGENBACH  
PROVINZ LÜTTICH**

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE  
VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH, SEESTRASSE UND ZUM  
MÄHRENNEN AB DEM 14.02.2024 BIS ZUM 30.09.2024**

**Das Kollegium,**

In Anbetracht dessen, dass der Unternehmer Torsten RITTER im Auftrag der Bütgenbacher Hof A.G.-Herrn Thorsten Maraité Bauarbeiten für das Gebäude in Bütgenbach, Seestraße Nr. 10, ausführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;  
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**VERORDNET:**

Artikel 1: Ab dem 14.02.2024 bis zum 30.09.2024 gilt während der Dauer der Arbeiten durch das den Unternehmer Torsten RITTER in Bütgenbach, "Seestraße", auf Höhe des Anliegers Nr. 10 und "Zum Mährenvenn" im Baustellenbereich ausschließlich während der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/St.;
- falls notwendig, eine Verengung der Fahrbahn Gemeindeweges "Seestraße"
- sollte der Bürgersteig auf Höhe der Baustelle nicht begehbar sein, werden die Fußgänger im Bereich der Esscobar und bei Möbel Heck (Anlieger Seestraße Nr. 7) auf die gegenüberliegende Seite durch das entsprechende Hinweisschild verwiesen;
- eine Sperrung des Gemeindeweges "Zum Mährenvenn" auf Höhe der Baustelle;
- der Verkehr wird über den danebenliegenden Parkplatz (Parzelle 180A) umgeleitet, um jeweils auf die Gemeindewege "Seestraße" und "Zum Mährenvenn" zu gelangen. Auf diese Umleitung soll mit der entsprechenden Beschilderung hingewiesen werden;

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal zweiseitig fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Der Unternehmer Torsten RITTER hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 6: Diese Verordnung tritt am 14.02.2024 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an das ausführende Unternehmen und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 06.02.2024

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen

